

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 18b C 344/19



**Endurteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Lars S** [REDACTED]

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meler-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, [REDACTED]

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Henning Rönneberg, Marc Schachtel, Speersort 10, 20095 Hamburg

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr.** [REDACTED] Hamburg, [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 18b - durch den Richter am Amtsgericht Wendler am 04.12.2019 auf Grund des Sachstands vom 03.12.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 190,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.3.2019 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2019 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung

Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf 190,21 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Bestehen und Höhe eines Wertersatzanspruchs der Beklagten nach Widerruf eines Online-Partnervermittlungs-Vertrags durch den Kläger.

Die Beklagte betreibt die Online-Partnervermittlung Parship unter der Domain [www.parship.de](http://www.parship.de) und bietet den Nutzern die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme sowie die Vermittlung von Partnervorschlägen. Die Nutzer können zwischen der kostenlosen Basis-Mitgliedschaft mit deutlich eingeschränktem Leistungsumfang und der zahlungspflichtigen Premium-Mitgliedschaft mit einer Laufzeit von 6, 12 oder 24 Monaten wählen.

Die Premium-Mitgliedschaft ermöglicht den Nutzern, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft mit jedem anderen Premium-Mitglied über die Plattform Kontakt aufzunehmen und in diesem Rahmen Nachrichten und Bilder auszutauschen. Zur Premium-Mitgliedschaft gehört zudem eine sog. Kontaktgarantie, mit der dem Nutzer das Zustandekommen einer bestimmten Anzahl von Kontakten zu anderen Nutzern garantiert wird, z.B. das Zustandekommen von sieben Kontakten bei einer Laufzeit von 12 Monaten. Für den Fall, dass der Nutzer am Ende der Vertragslaufzeit mit weniger Nutzern in Kontakt gestanden haben sollte, sichert die Beklagte eine kostenlose Verlängerung der Premium-Mitgliedschaft um sechs Monate zu. Als Kontakt zählt dabei jede von dem betreffenden Nutzer gelesene Freitextantwort auf eine von ihm verschickte Nachricht sowie eine vom Nutzer erhaltene Nachricht, in dessen weiteren Verlauf er mindestens zwei Freitextnachrichten mit dem anderen Nutzer ausgetauscht und gelesen hat. Für jeden Interessenten, der sich für eine Mitgliedschaft entscheidet, wird unmittelbar nach der Anmeldung auf Basis eines Persönlichkeitstest zu partnerschaftsrelevanten Eigenschaften, Gewohnheiten und Interessen eine Auswahl von etwa 3.000 Partnervorschlägen erstellt. Der Persönlichkeitstest wurde unter der Leitung eines Diplompsychologen erstellt und entwickelt. Premium-Mitglieder erhalten das Testergebnis in Form eines 50-seitigen „Persönlichkeitsgutachtens“ kostenlos. Basis-Mitgliedern können das „Persönlichkeitsgutachten“ gegen ein Entgelt von 149,- € erwerben.

Der Kläger hat bei der Beklagten am 2.3.2019 online eine Premium-Mitgliedschaft für 24 Monate gegen ein Gesamtentgelt in Höhe von 478,80 € abgeschlossen. Vor Vertragsschluss bestätigte er

durch das Setzen eines auf einer eigenständigen Unterseite eingeblendeten Hakens die sofortige Nutzung von Parship und forderte hierdurch Parship zur Ausübung der Leistungen vor dem Ende der Widerrufsfrist auf. Die Beklagte belehrte den Kläger nach der Musterwiderrufsbelehrung gem. Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 EGBGB. Ausführungen zur konkreten Art der Wertersatzberechnung wurden nicht getätigt, insbesondere wurden keine weiteren Informationen über einen sogenannten Hidden Link zur Verfügung gestellt, wie dies bei vor dem 18.06.2018 geschlossenen Verträgen der Fall war.

Am 4.3.2019, also zwei Tage nach dem Vertragsschluss, widerrief der Kläger gegenüber der Beklagten seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung.

Mit E-Mail vom 5.3.2019 (Anlage K1) bestätigte die Beklagte den Widerruf und stellte der Klagpartei Wertersatz in Höhe von 239,40 € in Rechnung, den sie auch abbuchte:

*„Ihr Gesamtpreis: 478,80 EUR (ohne eventuelle Aufschläge für Teilzahlungen)*

*Laufzeit Ihres Produktes (Monate): 24*

*Laufzeitbezogene garantierte Kontakte: 10*

*Davon zustande gekommene Kontakte: 5*

*Bereits von Ihnen gezahlt: 0,00 EUR*

*Wertersatz: 239,40 EUR*

*Rückerstattung: 239,40 EUR.“*

Für den weiteren Inhalt der E-Mail wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Der Kläger verlangte die Erstattung der von der Beklagten abgebuchten Beiträge insgesamt, was die Beklagte am 21.3.2019 ablehnte. Im Nachgang wurde die Beklagte von dem klägerseits eingeschalteten Prozessbevollmächtigten zur Erstattung des abgebuchten Gesamtbetrages mit Schreiben vom 8.8.2019 aufgefordert. Mit Schreiben vom 12.8.2019 lehnte die Beklagte eine Zahlung ab.

Der Kläger ist der Ansicht, er schulde gem. § 357 Abs. 8 BGB lediglich zeitanteiligen Wertersatz. Dieser berechne sich pro rata temporis nach folgender Formel:

Beitrag erster Monat X Anzahl der Tage bis zum Widerruf

Den darüber hinausgehenden Betrag habe die Beklagte ohne Rechtsgrund abgebucht.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 190,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über ü.B.p.a. seit dem 19.3.2019 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a seit dem 21.08.2019.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen bereits vor Erklärung des Widerrufs überwiegend geleistet zu haben. Hauptelemente des Vertrags seien die fünf Leistungsbestandteile Parship-Portrait, die Berechnung und Zugänglichmachung passender Partnervorschläge, die vollumfängliche Nutzung und der Zugriff auf die Plattform, die Kontaktgarantie sowie der Profil-Check. Durch die bereits erbrachte Leistung der Elemente Parship-Portrait, der Berechnung und Zugänglichmachung passender Partnervorschläge und rund drei Tage der Nutzung der Plattform habe die Beklagte mindestens 75 Prozent der geschuldeten Gesamtleistung erbracht. Zudem seien dem Kläger im Rahmen der Kontaktgarantie zehn Kontakte garantiert worden, wovon sich fünf bereits vor Erklärung des Widerrufs realisiert hätten. Die Möglichkeit der vollumfänglichen Nutzung der Online-Plattform für die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sei dahingegen nur eingeschränkt zu berücksichtigen, da dann im Wesentlichen nur noch weiter angeworbene Neumitglieder in die bei Vertragsschluss vorgenommene Berechnung mit aufgenommen würden. Der beanspruchte Wertersatz bliebe demnach noch hinter dem der Beklagten eigentlich zustehenden Betrag zurück.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des von der Beklagten abgebuchten (Gesamt)Betrages in geltend gemachter Höhe nach §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 S. 1, 355 Abs. 3 S. 1, 312 BGB zu.

Die Parteien schlossen am 2.3.2019 über die Online-Plattform der Beklagten einen Dienstleistungsvertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit bei einem Entgelt in Höhe von insgesamt 478,80 €.

Bei dem abgeschlossenen Online-Partnervermittlungsvertrag handelt es nicht um einen Vertrag über die Lieferung digitaler Inhalte im Sinne des § 312f Abs. 3 BGB, wonach Daten geliefert werden, die sich nicht auf einem körperlichen Datenträger befinden und die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, sondern um einen Dienstvertrag. Dafür spricht auch die am 20.05.2019 verabschiedete Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DIRL). Zwar findet sie auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung, sie bringt jedoch die bereits vor ihrem Inkrafttreten gebotene Differenzierung zum Ausdruck, dass es nämlich auch Dienstleistungen digitaler Natur gibt. Die Beklagte ermöglicht dem Kunden vor allem die Nutzung der Online-Plattform um Kontakte herzustellen, mithin eine (digitale) Dienstleistung.

Die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung widerrief der Kläger mit Schreiben vom 4.3.2019, also am Tag nach dem Vertragsschluss, wirksam. Dem Kläger stand nach § 312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zu, da er als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages handelte und die Beklagte als Unternehmerin im Sinne der §§ 13, 14 BGB handelte. Dem Anspruch des Klägers stünde nicht entgegen, wenn sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag wegen § 656 Abs. 1 S. 1 BGB keine klagbaren Verbindlichkeiten ergeben. § 656 Abs. 1 S. 1 BGB verneint lediglich eine allein auf die fehlende Klagbarkeit gestützte Rückforderung, nicht aber auch eine Rückforderung aus anderen Gründen, etwa aus dem Widerruf eines Vertrages. Demnach sind nach § 355 Abs. 3 S. 1 BGB die durch den Kläger – im Wege der Abbuchung – erbrachten Zahlungen durch die Beklagte insoweit zurückzuerstatten, als sie nicht Wertersatz i.S.d. § 357 Abs. 8 BGB darstellen. Da die die Parteien keinen Vertrag über die Lieferung von digitalen Inhalten i.S.d. § 312f Abs. 3 BGB geschlossen haben (s.o.), ist ein Anspruch der Beklagten auf Wertersatz auch nicht gem. § 357 Abs. 9 BGB ausgeschlossen.

Der Beklagten stand jedoch lediglich ein Wertersatzanspruch in Höhe von 25,- € aus dem

zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu, so dass der als Wertersatz eingezogene Betrag von der Beklagten an den Kläger jedenfalls in Höhe der Klagforderung zurückzuzahlen ist.

Der Wertersatzanspruch des Unternehmers nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB setzt zum einen voraus, dass der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Zum anderen besteht der Anspruch aus § 357 Abs. 8 S. 1 BGB nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß informiert hat. Danach ist der Verbraucher darüber zu informieren, dass ein angemessener Betrag für die vom Unternehmer erbrachte Leistung geschuldet ist, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat. Darlegungs- und beweisbelastet ist insofern die Beklagte, welche sich auf den Wertersatzanspruch beruft (Palandt, BGB, Grüneberg, 76. Aufl., § 357 Rn. 17). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Insbesondere wurde die Belehrung durch die Verwendung des Musterbelehrungs-Formulars ordnungsgemäß erteilt. Verwendet der Unternehmer das unveränderte Belehrungsmuster, so wird eine rechtskonforme Belehrung unwiderleglich vermutet (BeckOKG/Busch, § 357 BGB Rn. 41; st. Rspr. des BGH zum alten Recht, vgl. etwa Urteil vom 01.12.2010, Az: VIII ZR 82/10, Rn. 15; Urteil vom 28.06.2011, Az: XI ZR 349/10, Rn. 37). Auch wird dem Kunden hinreichend deutlich eine Auswahlmöglichkeit eröffnet, ob ein Beginn der Leistungserbringung noch vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgen soll. Der vorliegende Vertrag wurde nach dem 18.06.2018 geschlossen. Der vor diesem Stichtag noch vorhandene, irreführende Zusatz zur Widerrufsbelehrung war demnach nicht mehr auf der Internetseite der Beklagten abrufbar (sog. Hidden Link).

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist nach § 357 Abs. 8 S. 4 BGB der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Maßgeblich ist demnach das vertragliche Entgelt und nicht der objektive Wert der Leistung (vgl. Palandt, BGB, Grüneberg, § 357 Rn.16). Der Wertersatzanspruch berechnet sich entgegen der Ansicht des Klägers jedoch nicht streng pro rata temporis (also 1/365stel bei einem einjährigen Vertrag). Schon das OLG Hamburg hat in seiner Entscheidung vom 02.03.2017 (Az: 3 U 122/14) darauf hingewiesen, dass die Leistung der Beklagten zu Beginn einen besonderen Wert hat, da die Nutzer bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit Kontakt zum gesamten Mitgliederbestand aufnehmen können. Jedoch beläuft sich der Wertersatzanspruch nicht deshalb auf 50% des vertraglichen Entgelts als Wertersatz, weil die Nutzer zu Beginn ihrer Mitgliedschaft insgesamt ca. 300 Partnervorschläge erhalten, was etwa 50% der durchschnittlich während der vereinbarten Vertragslaufzeit vorgeschlagenen

Kontaktmöglichkeiten entspricht (so im Falle des Widerrufs zehn Tage nach Abschluss eines einjährigen Vertrages das Landgericht Hamburg, Urteil v. 21.12.2018 (Az: 317 S 29/17)).

Zum einen kann es nicht allein auf die Übersendung von Kontaktmöglichkeiten ankommen, wie auch das Landgericht Hamburg dies in der zitierten Entscheidung für den Fall eines am Tag des Vertragsschlusses erfolgten Widerrufs andeutet. Erbrachte Vertragsleistungen bestimmen sich nach dem Vertragsinhalt und den gemeinsamen Vorstellungen der Parteien. Damit Partnervorschläge im Rahmen der Bestimmung des Wertersatzanspruchs gem. § 357 Abs. 8 BGB bereits als erbrachte Leistungen zu qualifizieren sind, muss jedenfalls die Möglichkeit bestanden haben, die Kontaktvorschläge „zu nutzen“. Zugrunde zu legen ist insoweit – wie es das Landgericht Hamburg auch für die Widerlegung der von der Beklagten angenommenen Maßgeblichkeit der Kontaktgarantie getan hat – das durchschnittliche, jedenfalls noch realistische Nutzungsverhalten. Schon wenn der Nutzer je vorgeschlagenem Partner zehn Minuten verwendet (darin sind alle Kontakte, die mit diesem Partner stattfinden eingeschlossen), würde er bei einem täglichen Zeiteinsatz von vier Stunden 6,25 Tage zum „Abarbeiten“ von 300 Partnervorschlägen benötigen, wobei die Annahme von vier Stunden täglich jedenfalls für einen erwerbstätigen Nutzer mit „normalem“ Nutzungsverhalten bei Weitem zu hoch gegriffen sein dürfte. Schon deshalb kann nicht einfach auf die Anzahl der zu Beginn des Vertragsverhältnisses übermittelten Partnervorschläge abgestellt werden (deren Anzahl die Beklagte zudem zur Schaffung eines höheren Wertersatzanspruchs durch Anpassung ihrer Algorithmen erhöhen könnte).

Zum anderen liegt das Wesen der Hauptleistung des Anbieters eines Partnerschaftsportals, sofern – wie bei der Beklagten – keine Begrenzung der Kontaktaufnahmen vertraglich vereinbart ist, darin, dass der Kunde über die vereinbarte Vertragslaufzeit unbegrenzt, entsprechend dem – während der Vertragslaufzeit – wechselnden Interesse (zur Verfügung stehende Zeit, Bedürfnis nach einer Partnerschafts(anbahnung) usw.) Kontakt zu möglichen Partnern aufnehmen kann. Mithin liegt der Fokus der von der Beklagten angebotenen Leistung auf ihrer Zurverfügungstellung über die gesamte Vertragslaufzeit, unabhängig von etwaigen Mindestkontakten. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des OLG Hamburg vom 02.03.2017 (GRUR-RR 2017), mit dem lediglich festgestellt wurde, dass kein zwingender Anspruch des Nutzers einer Partnervermittlungsplattform auf eine zeitanteilige Berechnung des Wertersatzes besteht (mit der Folge, dass eine entsprechende Behauptung nicht gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 UKlaG untersagt werden kann). Das OLG Hamburg hat jedoch ausdrücklich festgestellt:

„Beschränkt sich die angebotene und vertraglich vereinbarte Leistung einer

Partnervermittlung im Internet nicht in der Erbringung einer bestimmten Anzahl von garantierten Kontakten, sondern ist ein zentrales Element der Leistung die weitere zeitbezogene Nutzung der Online-Plattform und damit auch die Kontaktaufnahme zu weiteren und künftig neuen Mitgliedern, dann ist die Berechnung einer Wertersatzforderung nach Widerruf des Partnervermittlungsvertrages (§ 357 Abs. 8 BGB) unzulänglich, wenn sie darauf fußt, dass der vertraglich vereinbarte Gesamtpreis bereits dann vollständig geschuldet ist, weil der widerrufende Nutzer innerhalb der Widerrufsfrist die ihm vom Anbieter garantierte Kontakte in Anspruch genommen hat.“ (OLG Hamburg, a.a.O.)

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht ihr kein Wertersatz auf der Grundlage der von ihr geschilderten Kriterien zu. Die Annahme, die Beklagte habe mit den bereits am ersten Tag erbrachten Leistungen in Form des Parship-Portrait, der Berechnung und Zugänglichmachung passender Partnervorschläge in Verbindung mit der kurzzeitigen Nutzung der Plattform bis zum Widerruf mindestens 75 Prozent der geschuldeten Gesamtleistung eines Jahresvertrages erbracht, widerspricht eklatant dem prägenden Strukturelement eines Dienstleistungsvertrages, insbesondere, wenn der Kunde die Plattform nur wenige Tage genutzt hat.

Der durch die Beklagte gewählte Weg der Berechnung des Wertersatzes ist zudem unpraktikabel und intransparent, indem sie die Gesamtleistung in ihre Bestandteile aufgespalten und diese unterschiedlich gewichtet. Dies zeigt sich schon daran, dass die Beklagte unabhängig davon, ob der Nutzer den Widerruf bereits am Tag des Vertragsschlusses oder erst am letzten Tag der Widerrufsfrist erklärt, immer zu einem Wertersatzanspruch von (mindestens) 75% kommt.

Schließlich widerspricht die durch die Beklagte gewählte Art der Berechnung des Wertersatzes dem Sinn und Zweck des Widerrufsrechts. Dem Verbraucher soll aufgrund der Besonderheiten eines Fernabsatzvertrages möglich sein, sich von wirksam geschlossenen Verträgen wieder zu lösen (vgl. MünchKomm, BGB, Wendehorst, § 312g Rn. 1). Demgegenüber verfolgt der dem Unternehmer gem. § 357 Abs. 8 BGB zustehende Wertersatzanspruch das Ziel, die mit dem Widerruf verbundenen Nachteile für den Unternehmer in Grenzen zu halten (vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 17/5097 S. 12; MüKoBGB/Fritsche, § 357 Rn. 26). Wenn sich ein Verbraucher trotz wirksamen Widerrufs einem Wertersatzanspruch gegenüber sieht, der einem Großteil der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme entspricht, verfehlt das dem Schutz des Verbrauchers dienende Widerrufsrecht weitestgehend seinen Zweck. Im Übrigen widersprechen die gerichtsbekanntenen Verlängerungsklauseln der Beklagten der von der Beklagten vertretenen

Berechnungsmethode des Wertersatzes. Diese sehen keinen niedrigeren Preis für die Verlängerungszeit vor, nicht selten erhöht sich sogar das monatliche Entgelt gegenüber dem ursprünglichen Vertrag. Der Argumentation der Beklagten folgend, wäre die Zeit der Vertragsverlängerung im Grunde praktisch wertlos, so dass sich die Frage eines wucherisch überhöhten Entgelts der Folgeverträge stellen würde.

Das durch die Beklagte erstellte Parship-Portrait (Persönlichkeitsgutachten) stellt lediglich eine Nebenleistung dar, der im Rahmen der Bestimmung der Wertersatzes gem. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB kein eigenständiger Wert zukommt. Es dient primär der Optimierung der Partnersuche auf der Plattform der Beklagten und weist außerhalb dieser keinen Nutzen auf (vgl. hierzu auch Meier, NJW 2011, 2396 [2399 f.] m.w.N.). Für das Persönlichkeitsgutachten ist zwischen den Parteien kein Preis(anteil) vereinbart. Der Preis von 149,- € betrifft unstreitig nur Fälle, in denen keine Premiummitgliedschaft abgeschlossen wird, mithin keine Einnahmen auf Dauer generiert werden. Für den Fall des Abschlusses einer Premiummitgliedschaft wird kein Entgelt für das Gutachten erhoben, vielmehr ist es im Vertragspreis enthalten. Schon das spricht dafür, dass dem Gutachten im Rahmen des Abschlusses eines auf die Erbringung von dauerhaften Dienstleistungen gerichteten Premiumvertrages kein eigenständiger Wert zukommt. Auch der Umstand, dass die Beklagte teilweise auch Verträge mit einem monatlichen Betrag von 9,90 € abschließt, zeigt dass der für Nicht-Premiummitglieder genannte Preis von 149,- € bei Abschluss eines Vertrages zur dauerhaften Nutzung der Parship-Plattform keine Relevanz hat. Dass die Beklagte das Persönlichkeitsgutachten für Nichtmitglieder zum Preis von 149,- € anbietet entfaltet auch keine Indizwirkung dafür, dass dem Gutachten im Rahmen einer Premiummitgliedschaft ein zusätzlicher, eigenständiger Wert zukommt. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass das Persönlichkeitsgutachten unstreitig allein auf den Angaben der Klagpartei beruht, die diese in eine von der Beklagten zur Verfügung gestellten Internet-Maske eingibt (Dauer: ca. 30 Minuten). Das Persönlichkeitsgutachten wird dann mittels Algorithmen erstellt. Eben diese von der Klagpartei gemachten Angaben sind jedoch – wiederum basierend auf Algorithmen – auch die Basis der von der Beklagten unterbreiteten Kontaktvorschläge, einer der vertraglichen Hauptleistungen. Eine Partnerschaftsplattform mit einer sechsstelligen Mitgliederzahl macht ohne eine Vorauswahl von Partnern nach bestimmten Kriterien für den Kunden keinen Sinn.

Zum anderen liegt nahe, dass es sich bei dem Angebot über 149,- € der Sache nach eher um – zulässiges – Marketinginstrument handelt, um Interessenten zum Abschluss der kostenpflichtigen Premiummitgliedschaft zu bewegen. Mit dem für Nichtmitglieder ausgerufenen

Preis von 149,- € wird Interessenten der Plattform suggeriert, sie erhielten im Falle des Abschlusses eines langfristigen Vertrages ein „teures Persönlichkeitsgutachten“, was Wertigkeit suggeriert, sozusagen gratis. Dadurch wird die Bereitschaft zum Abschluss des Vertrages gefördert. Diese naheliegende Möglichkeit wird auch dadurch unterstützt, dass die Beklagte zwar zahlreiche Daten im Rahmen der Vielzahl der Verfahren offenbart hat, jedoch nicht offenlegt – obwohl dies naheläge –, wie viele Persönlichkeitsgutachten zum Preis von 149,- € verkauft werden (wobei von besonderem Interesse die Zahlen aus der Zeit sind, bevor diese Frage in der Rechtsprechung verstärkte Aufmerksamkeit erfuhr, also jedenfalls die Jahre 2018 und jünger).

Da dem Gutachten kein eigenständiger Wert im Rahmen der Bestimmung des nach § 357 Abs. 8 BGB geschuldeten Wertersatzes zukommt, scheidet eine auf die Entgeltlichkeit des Gutachtens gestützte Anfechtung sowohl der auf Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung wie auch des sofortigen Leistungsverlangens aus.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen wird der Wert der Nutzungsmöglichkeit für rund drei Tage bei einem vereinbarten Vertragsentgelt von 478,80 € gem. § 287 ZPO auf 25,- € geschätzt. Mit diesem gegenüber einer Berechnung pro rata temporis deutlich erhöhten Wert der Nutzungsmöglichkeit zu Beginn des Vertragsverhältnisses ist der objektiv bestehende höhere Wert im Vergleich zu Wochen bzw. Monate später liegenden Nutzungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Mit diesem Betrag ist daher auch dem in Erwägungsgrund 50 der VRRL zum Ausdruck kommenden Kompensationsgedanken Rechnung getragen.

II. Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1, 291 BGB. Ein früherer Zinslauf ist nicht dargetan.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Die Berufung war nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, um eine einheitliche Rechtsprechung im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts sicherzustellen. Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe die Beklagte im Falle eines fristgerechten Widerrufs Wertersatz verlangen kann, wird von den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg unterschiedlich beurteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**